

Stadt Georgsmarienhütte  
Die Bürgermeisterin  
Stadtwerke Georgsmarienhütte - Eigenbetrieb Abwasser

Verfasser/in: Olaf Lietzke

Vorlage Nr.  
MV/019/2026  
Datum: 10.06.2026

## Mitteilungsvorlage

Beratungsfolge	Sitzungs- datum	Sitzungsart (N/Ö)
Betriebsausschuss	30.06.2026	Ö

**Betreff:** Urteil Schaden Werkstatt Kläranlage

### **Mitteilung:**

Am 25.03.2026 ist das Urteil des Landgerichtes Osnabrück in dem Rechtsstreit Stadt Georgsmarienhütte gegen Fechtelkord & Eggersmann GmbH bei unserer rechtlichen Vertretung der Kanzlei GKMP Partnergesellschaft aus Bremen eingegangen.

Die Klägerin (Stadt Georgsmarienhütte) hatte beim Landgericht Osnabrück beantragt:

- 1. die Beklagte zu verurteilen, an sie, die Klägerin, Kostenvorschuss zur Mängelbeseitigung in Höhe von 397.435,00 € nebst Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 20.07.2023 zu zahlen;**
- 2. festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, ihr, der Klägerin, sämtliche über den Betrag von 397.435,00 € hinausgehenden Aufwendungen zu ersetzen, die bei der Beseitigung der Schäden am Neubau des Werkstattgebäudes auf dem Klärwerksgelände der Klägerin entstehen;**

hilfsweise,

- 3. die Beklagte zu verurteilen, die beim Bauvorhaben des Neubaus eines Werkstattgebäudes auf dem Klärwerksgelände der Klägerin entstandenen Mängel und Schäden unter Berücksichtigung der allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beseitigen, die durch das Absacken des Gebäudes entstanden sind.**

Die Beklagte hatte beantragt,  
**die Klage abzuweisen.**

Urteil des Landgerichtes:

- 1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin Kostenvorschuss zur Mängelbeseitigung in Höhe von 397.435,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 20.07.2023 zu zahlen.**

- 2. Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin sämtliche über den Betrag von 397.435,00 € hinausgehenden Aufwendungen zu ersetzen, die bei der Beseitigung der Schäden am Neubau des Werkstattgebäudes auf dem Klärwerksgelände der Klägerin entstehen.**
- 3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.**
- 4. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.**
- 5. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.**
- 6. Der Streitwert wird auf bis 400.000,00 € festgesetzt.**

Die beklagte Partei hat keine Berufung gegen das Urteil eingelegt.

**Gleichstellungspolitische Auswirkungen:**